

Ausbildungs- und Prüfungsordnung Euregiokompetenz

Präambel

- (1) Der Begriff „Euregiokompetenz“ ist rechtlich geschützt.
- (2) Nur die Euregio Maas-Rhein darf auf Empfehlung der in den jeweiligen Partnerregionen zuständigen und anerkannten Einrichtungen Prüfungen für die Zusatzqualifikation Euregiokompetenz abnehmen und zertifizieren lassen. Die Prüfungen zum Erwerb der Zusatzqualifizierung berücksichtigen jeweils regionale bzw. nationale Regelungen. Alle beteiligten Organisationen verpflichten sich zur Verbreitung und zur Qualitätssicherung von Euregiokompetenz beizutragen.
- (3) Für die Vergabe des Euregiokompetenzzertifikats gilt die Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Euregio Maas-Rhein für die Zusatzqualifizierung Euregiokompetenz. Das zu erstellende Euregiokompetenzzertifikat wird nach dem in der Anlage enthaltenen Formular ausgestellt.

§ 1 Ziel der Zusatzqualifizierung

Das Ziel der Zusatzqualifizierung liegt in der Erhöhung der Berufschancen von Schülerinnen und Schülern sowie Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Weiterbildung in der Euregio Maas-Rhein. Euregiokompetenz soll ihnen sowohl den Zugang zu den Arbeitsmärkten der Partnerregionen der Euregio Maas-Rhein erleichtern als auch ihre Wettbewerbsfähigkeit auf dem eigenen Arbeitsmarkt erhöhen, der in wachsendem Maße von euregionalen und internationalen Verflechtungen geprägt ist.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen und Anerkennung von Vorqualifikationen

Der Erwerb der Zusatzqualifizierung steht allen Teilnehmern allgemeiner und beruflicher Bildung sowie der Weiterbildung offen. Bereits erworbene Qualifikationen können anerkannt werden.

§ 3 Bestandteile der Zusatzqualifizierung

Die Zusatzqualifikation Euregiokompetenz besteht aus den Teilbereichen Fremdsprachenkompetenz und interkulturelle Kompetenz, Informationskompetenz und einem Euregiokompetenzpraktikum in einem anderen Sprachraum der Euregio Maas-Rhein als dem der Kandidatin / des Kandidaten. Interkulturelle Kompetenz ist in den Teilbereich Sprachkompetenz integriert.

§ 4 Dauer der Zusatzqualifizierung

In der Regel ist in Bildungsgängen, die die Zusatzqualifizierung anbieten, im Teilbereich Sprachkompetenz eine Lernbelastung von 200 bis 480 Stunden erforderlich. Für den Teilbereich Informationskompetenz werden 40 Unterrichtsstunden empfohlen. Dazu ist ein Euregiokompetenzpraktikum von mindestens 10 Arbeitstagen nachzuweisen.

§ 5 Prüfungen

Für den Erwerb eines Euregiokompetenzzertifikats müssen Abschlussprüfungen in Sprachkompetenz und Informationskompetenz erfolgreich abgelegt und die erfolgreiche Absolvierung eines Euregiokompetenzpraktikums von mindestens zwei Wochen nachgewiesen werden. Bei nicht bestandener Prüfung erhält der Kandidat / die Kandidatin eine Teilnahmebescheinigung der ausbildenden Einrichtung. Abschlussprüfungen in den Bereichen Fremdsprachen- und Informationskompetenz finden entweder als integrierte Prüfung oder zu gesonderten Prüfungsterminen statt. Die Prüfungen werden durch die ausbildende bzw. ausbildungsbegleitende Einrichtung erstellt und abgenommen. An der Prüfung können auch Personen teilnehmen, die nicht an der jeweiligen Einrichtung unterrichtet wurden (Fremdprüfung). Die Regelungen zu den einzelnen Teilbereichen sind den Abschnitten 5.1 bis 5.3 festgelegt.

(1) Teilbereich Sprachkompetenz

Das Prüfungsergebnis orientiert sich an den Niveaustufen des Europäischen Referenzrahmens (Common European Framework of Reference for Language Learning and Teaching, CEF) für die Fähigkeiten Hörverständnis, Leseverständnis, Schreibfertigkeit, Sprechfertigkeit und mündliche Kommunikation. Die zu erbringenden Leistungen beziehen sich auf die Niveaustufen A1 – C1 gemäß dem Curriculum „Euregiokompetenz: Rahmenwerk Fremdsprachenkompetenz und interkulturelle Kompetenz“ in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Teilbereich Informationskompetenz

Die Prüfung orientiert sich an den für den Bereich Informationskompetenz im Referenzwerk „Kompendium Informationskompetenz“ in der jeweils geltenden Fassung ausgewiesenen obligatorischen Lernzielen. Ausgehend von einer Handlungssituation soll der Kandidat / die Kandidatin zeigen, dass er / sie fähig ist sich die zur Lösung des Problems notwendigen Informationen durch Einsatz traditioneller oder elektronischer Medien zu beschaffen und diese zielgerichtet auszuwerten. Der Erfolg der Prüfung wird durch die Prädikate „bestanden“ bzw. „gut bestanden“ dokumentiert.

(3) Teilbereich Euregiokompetenzpraktikum

Die Kandidatin / der Kandidat absolviert ein qualifiziertes Euregiokompetenzpraktikum von mindestens 10 Arbeitstagen in einem anderen Sprachraum der Euregio Maas-Rhein. Der Praktikumsbetrieb stellt eine Bescheinigung über die Ableistung des Praktikums aus. Die ausbildende Einrichtung entscheidet darüber, ob das Praktikum erfolgreich absolviert wurde. Bei Unterschreitung eines Zeitraums von 10 Arbeitstagen liegt es im Ermessen der ausbildenden Einrichtung gemäß Präambel Punkt (2), ob diese Teilleistung für die Zusatzqualifikation Euregiokompetenz als erbracht angesehen wird.